

#### Die Landrätin

Bei der Mitnahme von Betäubungsmitteln auf Reisen in der für die Dauer der Reise angemessenen Menge und für den eigenen Bedarf sind folgende Regelungen zu beachten (Stand Januar 2023):

## a) Reisen in die Staaten des Schengener Abkommens

Belgien Dänemark Deutschland

Estland Finnland Frankreich

Griechenland Island Italien

Kroatien (neu) Lettland Liechtenstein

Litauen Luxemburg Malta

Niederlande Norwegen Österreich

Polen Portugal Schweden

Schweiz Slowakei Slowenien

Spanien Tschechien Ungarn

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens können ärztlich verschriebene Betäubungsmittel mitgenommen werden. Hierfür müssen Sie eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitführen. (Gültigkeitsdauer der Bescheinigung: 30 Tage). Für jedes Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung nötig!

Das von der Ärztin / vom Arzt ausgefüllte Formular ist vor Reiseantritt vom

Gesundheitsamt oder Gesundheitsamt
Hoher Weg 1-3 Mastholter Str. 230
59494 Soest 59558 Lippstadt

beglaubigen zu lassen.

Dazu ist (möglichst frühzeitig) eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich

- für Soest: 02921 302123, 302524, -302749; alternativ 302136
- für Lippstadt: 02921 303560.

#### b) Reisen in andere Staaten

Reisende sollten sich von ihrer/m behandelnden Ärztin/Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, welche den Namen der/des Patientin/en, Angaben zu Einzel- und Tagesdosierung, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise (Reisedauer max. 3 Monate) enthält. Für jedes Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung nötig!



Das von der Ärztin / vom Arzt ausgefüllte Formular ist vor Reiseantritt vom

Gesundheitsamt oder Gesundheitsamt Hoher Weg 1-3 Mastholter Str. 230

59494 Soest 59558 Lippstadt

beglaubigen zu lassen.

Dazu ist (möglichst frühzeitig) eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich

• für Soest: 02921 – 302123, - 302524, - 302749; alternativ - 302136

• für Lippstadt: 02921 – 303560.

### **Anmerkungen**

Mitzubringen sind in beiden Fällen der Personalausweis bzw. der Reisepass sowie – falls möglich – eine Kopie der letzten Verschreibung.

Grundsätzlich ist auch eine Bearbeitung ohne persönliches Erscheinen möglich, indem die Bescheinigung hier per Post (mitsamt einer Kopie des Personalausweises) rechtzeitig – ca. 14 Tage vorher - vorgelegt wird.

# Wichtiger Hinweis:

Es gibt keine einheitlichen Bestimmungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln als medizinischer Bedarf von Reisenden in andere als die unter a) genannten Staaten des Schengener Abkommens. Um Betäubungsmittel auch bei solchen Reisen mitnehmen zu können, wird grundsätzlich empfohlen, nach den Richtlinien des International Narcotics Control Board (INBC) zu verfahren.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, die geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich einer beschränkten oder verbotenen Mitnahme von Betäubungsmitteln, vor Antritt der Reise sehr genau zu klären. Bei Verstößen drohen ggf. drastische Strafen. Auskünfte zu den Bestimmungen kann die jeweilige diplomatische Vertretung des Ziellandes in Deutschland geben (Botschaft, gegebenenfalls Konsulat), deren Kontaktadressen auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes abgerufen werden können.

Abgesehen davon hat das Internationale Suchtstoffkontrollamt auf seiner Internetseite einen Bereich für Informationen geschaffen, in dem die Einreiseformalitäten der einzelnen Staaten zusammengestellt werden (<u>www.incb.org</u>, diese Seite befindet sich jedoch derzeit noch im Aufbau und ist nicht vollständig).

Sofern eine Mitnahme von Betäubungsmitteln nicht möglich ist, sollte zunächst geklärt werden, ob die benötigten Betäubungsmittel selbst (bzw. ein äquivalentes Produkt) im Reiseland verfügbar sind und durch einen dort ansässigen Arzt verschrieben werden können.

Sollte auch dieses nicht möglich sein, wäre eine Mitnahme der Betäubungsmittel nur über eine Ein- und Ausfuhrgenehmigung erlaubt, welche bei der Bundesopiumstelle beantragt werden müsste. Aufgrund dieses sehr umfangreichen Verfahrens und der länderspezifischen Besonderheiten wird diese Option jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen zum Zuge kommen können.